

Bescheinigung des Versendungsamtes.

Von dem unterzeichneten Amte sind die umstehend angemeldeten Waaren nach dem angegebenen Nettogewichte und dem übergebenen Verzeichnisse nachgesehen, und es ist bei den einzelnen Stücken bemerkt worden:

in welche Collis sie verpackt worden, mit welchen Zeichen sie versehen sind, von welchen Zeichen ein Abdruck beigefügt ist, von welchen einzelnen Stücken Proben angefertigt oder zurückbehalten worden sind.

Das Brutto-Gewicht der einzelnen Collis ist, wie folgt, ermittelt:

Marke.	Nummer.	Mit Buchstaben geschrieben.	
		Centner.	Pfund.
Zeichen.	127.	Fünf.	Drei und Sechzig.
	128.	Fünf.	Siebenzig.
	129.	Fünf.	Ein und Dreißig.
	130.	Fünf.	Acht.
	131.	Sechs.	Neunzehn.
	132.	Vier.	Neun und Neunzig.
	133.	Fünf.	—

Ein jedes Collis ist mit den Bleien des unterzeichneten Amtes versehen, und die Waaren gehen mit dem am Schlusse unterzeichneten und eingesiegelten Verzeichnisse, sowie mit dieser Legitimation zunächst an das Haupt-Zollamt zu Hanau.

Vera, den . . . ten 183 ..

(Stempel.)

Zürst. Keußisches Steueramt daselbst.

(Unterschriften.)